



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 05.10.2000
KOM(2000) 466 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Leitlinien für die Beurteilung der chemischen, physikalischen und biologischen Agenzien sowie der industriellen Verfahren, die als Gefahrenquelle für Gesundheit und Sicherheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz gelten (Richtlinie des Rates 92/85/EWG)

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Leitlinien für die Beurteilung der chemischen, physikalischen und biologischen Agenzien sowie der industriellen Verfahren, die als Gefahrenquelle für Gesundheit und Sicherheit von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz gelten (Richtlinie des Rates 92/85/EWG)

ZUSAMMENFASSUNG

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABl. Nr. L 348 vom 28. November 1992, S. 1) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) heißt es :

„Die Kommission erstellt im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Leitlinien für die Beurteilung der chemischen, physikalischen und biologischen Agenzien sowie der industriellen Verfahren, die als Gefahrenquelle für Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 gelten.

Die in Unterabsatz 1 genannten Leitlinien erstrecken sich auch auf die Bewegungen und Körperhaltungen, die geistige und körperliche Ermüdung und die sonstigen, mit der Tätigkeit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 verbundenen körperlichen und geistigen Belastungen.“

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 sollen die genannten Leitlinien als Leitfaden für die in Artikel 4 Absatz 1 vorgesehene Beurteilung dienen. Dort wiederum heißt es: „Für jede Tätigkeit, bei der ein besonderes Risiko einer Exposition gegenüber den in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I genannten Agenzien, Verfahren und Arbeitsbedingungen besteht, sind in dem betreffenden Unternehmen und/oder Betrieb vom Arbeitgeber selbst oder durch die in Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG genannten Dienste für die Gefahrenverhütung Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 zu beurteilen, damit

- alle Risiken für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 abgeschätzt und
- die zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt werden können.“

Die Kommission hat im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die nachstehend wiedergegebenen Leitlinien aufgestellt.

Die Kommission mißt den Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer größte Bedeutung bei, speziell dem Schutz mancher besonders empfindlicher Arbeitnehmerkategorien, zu denen natürlich auch die schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen zählen. Dies gilt umso mehr als die Gefährdungen, denen sie ausgesetzt sind, nicht nur ihrer Gesundheit schaden können, sondern

auch der Gesundheit der ungeborenen Kinder und Säuglinge, da zwischen der Mutter und dem Kind ein sehr enger physiologischer und sogar emotionaler Kontakt besteht.

Unter diesen Gegebenheiten glaubt die Kommission, daß mit der vorliegenden Mitteilung ein effizientes und im wesentlichen praktisches Instrument als Leitfaden für die Beurteilung der Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen bereitgestellt wird. Auf der Grundlage dieser Beurteilung werden sich die zu ergreifenden Maßnahmen effizienter bestimmen lassen.

Aus diesen Gründen wird die Kommission für eine möglichst weite Verbreitung der Leitlinien unter den Einrichtungen und Personen sorgen, die sich mit Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz befassen.

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	6
<u>Vorgehen bei der Risikobeurteilung</u>	6
<u>Rechtlicher Rahmen</u>	8
<u>Bisherige Schritte im Zusammenhang mit der jetzigen Maßnahme</u>	9
<u>Besondere Hinweise</u>	10
ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS IM HINBLICK AUF DIE RISIKOBEURTEILUNG.....	11
RISIKOBEURTEILUNG ALLGEMEINER GEFÄHRDUNGEN UND ENTSPRECHENDER SITUATIONEN.....	14
Geistige und körperliche Ermüdung und Arbeitszeit	14
Arbeitsbedingte Haltungsprobleme von Wöchnerinnen und schwangeren Arbeitnehmerinnen	15
Arbeiten mit Sturzgefahr	15
Alleinarbeit.....	15
Berufsbedingter Streß.....	15
Stehende Beschäftigung.....	17
Sitzende Beschäftigung.....	17
Mangel an Ruhepausen und sonstigen Schutzmaßnahmen	17
Risiko von Infektionen oder Nierenerkrankungen infolge unzulänglicher sanitärer Einrichtungen.....	18
Gefährdung durch unzureichende Ernährung.....	18
Gefährdung durch ungeeignete oder fehlende Räumlichkeiten.....	19
SPEZIFISCHE GEFÄHRDUNGEN, RISIKOBEURTEILUNG (UND MÖGLICHKEITEN DER AUSSCHALTUNG DER RISIKEN).....	20
PHYSIKALISCHE AGENZIEN	20
Vibrationen und Stöße.....	20
Lärm.....	21
Ionisierende Strahlungen	21
Nichtionisierende elektromagnetische Strahlungen	22
Extreme Kälte und Hitze.....	22
Extreme Kälte und Hitze Druckluftarbeiten, z. B. Caisson- und Taucherarbeiten	23
Biologische Agenzien (Arbeitsstoffe)	24

Alle biologischen Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 und 4 (siehe oben).....	24
BIOLOGISCHE AGENZIEN.....	25
CHEMISCHE AGENZEIN	26
Stoffe mit der Kennzeichnung R40, R45, R46, R49, R61, R63 und R64	26
Zubereitungen, die nach der Richtlinie 88/379/EWG oder 1999/45/EWG gekennzeichnet werden	27
Quecksilber und Quecksilberderivate.....	27
Mitosehemmstoffe (Zytotoxische Substanzen).....	28
Gefährliche chemische Agenzien, die nachweislich in die Haut eindringen. Dazu zählen verschiedene Pestizide.	28
Kohlenmonoxid.....	29
Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, daß diese Agenzien vom menschlichen Organismus absorbiert werden können.....	30
Die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Verfahren.....	31
ARBEITSBEDINGUNGEN.....	32
Manuelle Handhabung von Lasten.....	32
Bewegungen und Körperhaltungen	33
Berufsbedingte Fahrten.....	34
Bergbauarbeiten unter Tage.....	34
Arbeit an Bildschirmgeräten	35
Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen (einschließlich Bekleidung)	36
ANHANG.....	37
Gesichtspunkte der Schwangerschaft, die eine Umgestaltung der Arbeitsorganisation erforderlich machen können.....	37

EINLEITUNG

Schwangerschaft ist keine Krankheit, sondern ein natürlicher Vorgang. Der Schutz von Gesundheit und Sicherheit schwangerer Arbeitnehmerinnen kann oftmals schon durch Anwendung vorhandener Vorschriften und Anweisungen in den entsprechenden Bereichen gewährleistet werden. Zahlreiche Frauen sind während der Schwangerschaft erwerbstätig, und viele kehren noch während der Stillzeit ins Berufsleben zurück. Bestimmte Gefahrenquellen am Arbeitsplatz können die Gesundheit und Sicherheit der Wöchnerinnen und Schwangeren bzw. der Kinder beeinträchtigen. Eine Schwangerschaft bringt große physiologische und psychische Veränderungen mit sich. Da der Hormonhaushalt sehr empfindlich reagiert, können Expositionen, die dessen Gleichgewicht gefährden, Komplikationen und möglicherweise eine Fehlgeburt nach sich ziehen.

Bedingungen, die unter normalen Verhältnissen durchaus hingenommen werden, sind möglicherweise während der Schwangerschaft nicht mehr vertretbar.

Vorgehen bei der Risikobeurteilung

Die Risikobewertung beinhaltet die systematische Überprüfung aller Gesichtspunkte der Arbeit, um mögliche Ursachen von Unfällen oder Schäden zu ermitteln und herauszufinden, wie diese Ursachen zur Ausschaltung oder Minderung von Risiken beseitigt werden können.

Gemäß den Anforderungen der Richtlinie 92/85/EWG muß die Beurteilung zumindest drei Phasen umfassen:

- 1) Ermittlung der Gefährdungen (physikalische, chemische und biologische Agenzien, industrielle Verfahren, Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung sowie sonstige körperliche und geistige Belastungen).
- 2) Erfassung der gefährdeten Gruppen von Arbeitnehmerinnen (schwängere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen).
- 3) Risikoabschätzung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Gefährdung: die einer Sache (z.B. Werkstoffen, Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren) innewohnende Eigenschaft oder Fähigkeit, potentiell Schaden zu verursachen;

Risiko: die Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden unter den Verwendungsbedingungen und/oder bei Exposition eintritt, sowie der mögliche Schweregrad des Schadens

Im Hinblick auf Punkt 1 (Ermittlung der Gefährdungen) liegen bereits umfangreiche Daten zu den physikalischen Agenzien (einschließlich ionisierender Strahlungen), chemischen Agenzien und biologischen Arbeitsstoffen vor.

Für die chemischen Agenzien sieht die Richtlinie des Rates 67/548/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/33/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, die folgenden Gefahrenbezeichnungen (R-Sätze) für Stoffe und Zubereitungen vor:

- irreversibler Schaden möglich (R40)
- kann Krebs erzeugen (R45)
- kann vererbare Schäden verursachen (R46)
- kann beim Einatmen Krebs erzeugen (R 49),
- kann das Kind im Mutterleib schädigen (R61)
- kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen (R63)
- kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen (R64)

Im Rahmen der Beurteilung chemischer Altstoffe und der Arbeit des SCOEL (Scientific Committee for Occupational Exposure Limits; Wissenschaftlicher Ausschuß für die Grenzwerte berufsbedingter Expositionen) hat die Kommission überdies eine Reihe von Dokumenten herausgebracht, die sich zum Teil mit diesem Thema befassen.

Punkt 2 (Erfassung der exponierten Gruppen von Arbeitnehmerinnen) bereitet bei Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen keine Schwierigkeiten, wohl aber bei schwangeren Arbeitnehmerinnen. Über einen Zeitraum von 30 bis 45 Tagen ist sich die betreffende Arbeitnehmerin möglicherweise über ihre Schwangerschaft nicht im klaren und daher nicht in der Lage oder nicht willens, ihren Arbeitgeber zu informieren. Manche Agenzien, insbesondere physikalischer und chemischer Art, können aber das Kind im Mutterleib unmittelbar nach der Empfängnis schädigen, so daß geeignete Vorbeugemaßnahmen sehr wesentlich sind. Das Problem ist nicht einfach zu lösen, denn es erfordert eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber allen Arbeitnehmerinnen in dem Sinne, daß ihre Exposition gegenüber diesen schädlichen Agenzien verringert wird.

Punkt 3 (qualitative und quantitative Risikoabschätzung) ist die heikelste Phase des ganzen Prozesses, da die damit beauftragte Person bei der Anwendung geeigneter Methoden über die nötige Sachkunde verfügen muß und die relevanten Informationen gebührend zu berücksichtigen hat, darunter Informationen seitens der Schwangeren selbst bzw. ihrer Berater, um richtig einschätzen zu können, ob die ermittelte Gefährdung für die Arbeitnehmerinnen ein Risiko darstellt oder nicht.

Rechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 (ABl. Nr. L 348 vom 28. November 1992, S. 1) über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (10. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) obliegt der

Kommission die Erstellung von Leitlinien zur Risikobeurteilung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.

Diese Leitlinien dienen als Grundlage für die in Artikel 4 Absatz 1 derselben Richtlinie vorgesehene Beurteilung, die integraler Bestandteil der Beurteilung der in Artikel 9 der „Rahmenrichtlinie“ - Richtlinie 89/391/EWG des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit - aufgeführten Risiken ist. Es heißt dort:

„Für jede Tätigkeit, bei der ein besonderes Risiko einer Exposition gegenüber den in der nicht erschöpfenden Liste im Anhang 1 genannten Agenzien, Verfahren und Arbeitsbedingungen besteht, sind in dem betreffenden Unternehmen und/oder Betrieb vom Arbeitgeber selbst oder durch die in Artikel 7 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG genannten Dienste für die Gefahrenverhütung Art, Ausmaß und Dauer der Exposition der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 zu beurteilen, damit

- alle Risiken für Sicherheit und Gesundheit sowie alle Auswirkungen auf Schwangerschaft oder Stillzeit der Arbeitnehmerinnen im Sinne des Artikels 2 abgeschätzt und
- die zu ergreifenden Maßnahmen bestimmt werden können.“

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Risiken für alle Arbeitnehmerinnen abzuschätzen, die den in Artikel 2 der Richtlinie aufgeführten Kriterien entsprechen (siehe Definition auf S. 7). Dazu gehören Tätigkeiten bei den Streitkräften und der Polizei sowie bestimmte Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten.
- Bei der Abschätzung der Risiken für schwangere Arbeitnehmerinnen handelt es sich um eine zusätzliche Risikobeurteilung, die im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie zu erfolgen hat.
Die Risikobeurteilung muß das in der Rahmenrichtlinie verankerte Vorbeugeprinzip berücksichtigen und sollte zumindest auch auf die potentiellen Risiken für schwangere Arbeitnehmerinnen verweisen, soweit derartige Risiken bekannt sind (z.B. Gefährdung durch bestimmte Chemikalien).

Bisherige Schritte im Zusammenhang mit der jetzigen Maßnahme

Die Kommission gab 1993-94 ein Dokument mit dem Titel „Anleitung zur Risikobewertung am Arbeitsplatz“ heraus. Es ist für die Mitgliedstaaten bestimmt, die es in ursprünglicher oder abgeänderten Form verwenden können, wenn sie Leitlinien für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und sonstige Personengruppen erstellen, die in die praktische Umsetzung der Vorschriften zur Risikobeurteilung in der „Rahmenrichtlinie“ 89/391/EWG des Rates zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, insbesondere Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, einbezogen sind.

Diese Veröffentlichung von 1996 bildet eine optimale Grundlage für die Erstellung der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 92/85/EWG genannten Leitlinien.

Besondere Hinweise

- Zur Berücksichtigung des in der Rahmenrichtlinie verankerten Vorsorgeprinzips sollte bei einer Veränderung der Arbeitsorganisation eine erneute Risikobeurteilung erfolgen, und die Arbeitnehmer sind mit der neuen Organisation hinreichend vertraut zu machen.
- Es liegt auf der Hand, daß die in dieser Richtlinie genannte Risikobeurteilung besonderer Art ist, da sie einen ständig in Veränderung begriffenen Zustand zum Gegenstand hat, der zudem von Fall zu Fall unterschiedlich gelagert ist. Darüber hinaus betrifft sie nicht nur die Frau selbst, sondern auch das ungeborene Kind bzw. den Säugling. In Wirtschaftszweigen, in denen mit einer Reproduktions- oder Schwangerschaftsgefährdung zu rechnen ist, ist es erforderlich, alle Arbeitnehmer über die potentiellen Risiken zu unterrichten.
- Eine einmalige Abschätzung reicht möglicherweise nicht aus, da es sich bei der Schwangerschaft um einen dynamischen Vorgang und nicht um einen statischen Zustand handelt. Hinzu kommt, daß sich verschiedene Risiken während der einzelnen Phasen der Schwangerschaft unterschiedlich auf die Frau und das ungeborene bzw. neugeborene Kind auswirken können. Dies gilt auch für Veränderungen der Arbeitsbedingungen, Arbeitsmittel oder Maschinen.
- Bei der medizinischen Beratung, Begutachtung und Dokumentation sollten die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung ist dies im Zusammenhang mit bestimmten Symptomen (z.B. morgendliches Erbrechen, verstärkte Empfindlichkeit gegenüber Gerüchen wie Tabakrauch u.ä.), die streng vertraulich zu behandeln sind. Die Verschwiegenheitspflicht muß auch beinhalten, daß der Arbeitgeber keine Dritten über die Schwangerschaft unterrichtet, wenn die Frau dies nicht wünscht oder dem nicht zustimmt. Es könnte sich ansonsten eine erhebliche psychische Belastung für Frauen ergeben, die bereits eine oder mehrere Fehlgeburten hinter sich haben.

Unter bestimmten Umständen kann es sich erforderlich machen, Schritte zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit sowie des Wohlergehens der Frau zu ergreifen (wozu auch die Unterrichtung eines begrenzten Personenkreises gehört), doch sollte dies nach entsprechender Rücksprache mit ihrer Zustimmung erfolgen.

Bei Risikobeurteilungen sind der ärztliche Rat und die Belange der betreffenden Frau gebührend zu berücksichtigen.

- Im Zusammenhang mit chemischen Gefahrenquellen ist zu beachten, daß für erwachsene Arbeitnehmer Grenzwerte berufsbedingter Expositionen im Arbeitsumfeld festgelegt werden und daher Frauen, die mit gefährlichen Stoffen umgehen, über die zusätzlichen Risiken zu unterrichten sind, die möglicherweise für ein ungeborenes oder gestilltes Kind von diesen Stoffen ausgehen.
- Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten wie auch den Frauen selbst im Hinblick auf den Mutterschaftsurlaub nach der Geburt ein gewisses Maß an Flexibilität ein (obligatorisch ist lediglich ein Mutterschaftsurlaub von zwei Wochen, doch wird eine Gesamtdauer von mindestens 14 Wochen, die sich auf die Zeit vor und nach der Entbindung aufteilen, für notwendig erachtet). Die verschiedenen Risiken, die sich für schwangere Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen ergeben könnten, sollten erfaßt und beurteilt werden.
- Da die ersten drei Monate der Schwangerschaft die kritischste Periode unter dem Gesichtspunkt einer dauerhaften Schädigung des ungeborenen Kindes darstellen,

sind alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Mutter und des ungeborenen Kindes möglichst rasch zu treffen.

ALLGEMEINE PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS IM HINBLICK AUF DIE RISIKOBEURTEILUNG

Die Richtlinie verpflichtet den Arbeitgeber, generell die Risiken für alle Arbeitnehmer, einschließlich stillender und schwangerer Arbeitnehmerinnen, zu beurteilen und diese Risiken auszuschalten bzw. Maßnahmen dagegen einzuleiten. Bei der Risikobeurteilung sollte der Arbeitgeber die geltenden Grenzwerte für berufsbedingte Expositionen berücksichtigen. Diese Grenzwerte für die Exposition gegenüber gefährlichen Stoffen und anderen Agenzien sind in der Regel so zu gestalten, daß eine schwangere oder stillende Arbeitnehmerin bzw. ihr Kind dadurch nicht gefährdet wird. In manchen Fällen gelten für schwangere Arbeitnehmerinnen niedrigere Grenzwerte als für andere Arbeitnehmer.

Speziell wird vom Arbeitgeber verlangt, daß er bei der Abschätzung der Risiken am Arbeitsplatz insbesondere die Risiken für Wöchnerinnen, stillende und schwangere Arbeitnehmerinnen berücksichtigt. Läßt sich ein Risiko auf andere Weise nicht ausschalten, so besteht die Notwendigkeit, die Arbeitsbedingungen bzw. die Arbeitszeit zu verändern oder die Umsetzung auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz anzubieten. Ist dies nicht möglich, so muß er die betreffende Arbeitnehmerin während des gesamten Zeitraums, der zum Schutz ihrer Sicherheit und Gesundheit bzw. der des Kindes notwendig ist, von der Arbeit freistellen.

Was hat der Arbeitgeber zu tun?

Neben der allgemeinen Risikobeurteilung, wie sie nach der Rahmenrichtlinie und Richtlinie 92/85/EWG erforderlich ist, muß der Arbeitgeber nach der Unterrichtung über die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin die spezifischen Risiken für die betreffende Arbeitnehmerin beurteilen und dafür sorgen, daß sie zu keiner Tätigkeit verpflichtet wird, bei der das Risiko einer Exposition besteht, die ihrer eigenen Gesundheit oder der des Kindes im Mutterleib schadet.

Der Arbeitgeber sollte:

- die Risiken abschätzen

Er muß also

- (a) feststellen, welchen Risiken die schwangere Arbeitnehmerin, Wöchnerin bzw. stillende Arbeitnehmerin ausgesetzt ist und
- (b) die Art, Intensität und Dauer der Exposition ermitteln.

[Anhang 1 enthält Hinweise zu bestimmten Aspekten der Schwangerschaft, die möglicherweise eine Umgestaltung der Arbeit oder Organisation erforderlich machen.]

- die Gefährdung beseitigen und das Risiko ausschalten oder zu verringern

- dafür sorgen, daß kein Gesundheitsschaden eintritt

Darunter ist die Verhütung eines Personenschadens zu verstehen, der im Sinne der Richtlinie jegliche Erkrankung oder Beeinträchtigung des körperlichen bzw. psychischen Zustands sowie mögliche Auswirkungen auf die Schwangerschaft, das ungeborene oder neugeborene Kind bzw. die Wöchnerin einschließt.

Wenn aus der Beurteilung hervorgeht, daß ein solches Risiko besteht, muß der Arbeitgeber die betreffende Frau darüber unterrichten und ihr mitteilen, welche Maßnahmen zum Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit bzw. der des ungeborenen Kindes ergriffen werden.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Rahmenrichtlinie gilt als

- (a) schwangere Arbeitnehmerin jede schwangere Arbeitnehmerin, die den Arbeitgeber gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften und/oder Gepflogenheiten von ihrer Schwangerschaft unterrichtet;
- (b) Wöchnerin jede Arbeitnehmerin kurz nach einer Entbindung im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, die den Arbeitgeber gemäß diesen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten von ihrer Entbindung unterrichtet;
- (c) stillende Arbeitnehmerin jede stillende Arbeitnehmerin im Sinne der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten, die den Arbeitgeber gemäß diesen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten darüber unterrichtet, daß sie stillt.

Erfassung der Gefährdungen

Physikalische, biologische und chemische Agenzien, Verfahren und Arbeitsbedingungen, die sich negativ auf die Gesundheit und Sicherheit stillender oder schwangerer Arbeitnehmerinnen auswirken können, werden im Abschnitt über die spezifischen Gefährdungen aufgeführt. Dazu zählen potentielle Gefährdungen, die in den Anhängen zur Richtlinie über die Verbesserung des Arbeitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen genannt sind.

Viele der in dieser Tabelle aufgeführten Gefährdungen sind bereits Gegenstand spezifischer europäischer Rechtsvorschriften zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz, z.B. Richtlinie 90/394 EWG des Rates über Karzinogene - mit ihren Änderungen -, Richtlinie 90/679/EWG des Rates über biologische Arbeitsstoffe - mit ihren Änderungen -, Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe, die mit der Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG (vor dem 5. Mai 2001) in das Recht der Mitgliedstaaten abgelöst wird, Richtlinie 82/605/EWG des Rates über metallisches Blei, Richtlinie 97/43/EURATOM des Rates über ionisierende Strahlungen, Richtlinie 90/269/EWG des Rates über die manuelle Handhabung von Lasten und Richtlinie 90/270/EWG über die Arbeit an Bildschirmgeräten. Wenn eine dieser Gefahrenquellen am Arbeitsplatz besteht, sollte der Arbeitgeber anhand der entsprechenden Rechtsvorschriften feststellen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Gefährdungen können in ihrer Wirkung multifaktoriell sein.

Erfassung des gefährdeten Personenkreises und der Art des Risikos

Aus der Risikobeurteilung geht möglicherweise hervor, daß ein Stoff, ein Agens bzw. ein betriebliches Arbeitsverfahren die Gesundheit oder Sicherheit stillender bzw. schwangerer Arbeitnehmerinnen oder ihrer Kinder beeinträchtigen könnte. Dabei ist zu beachten, daß die Risiken unterschiedlicher Art sein können - je nachdem, ob es sich um schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen oder stillende Arbeitnehmerinnen handelt. Zu den

Arbeitnehmerinnen zählen beispielsweise auch Wartungs- und Reinigungskräfte. Es ist daher gegebenenfalls eine Absprache zwischen mehreren Arbeitgebern erforderlich, etwa wenn Mitarbeiterinnen eines Unternehmens vertraglich auf dem Gelände eines anderen Unternehmens tätig sind.

Unterrichtung der Arbeitnehmer über das Risiko

Wenn die Risikobeurteilung das Vorhandensein eines Risikos erkennen läßt, sollte der Arbeitgeber alle betroffenen Arbeitnehmer über die potentielle Gefährdung unterrichten. Auch sollte er erläutern, welche Schritte unternommen werden, damit stillende und schwangere Arbeitnehmerinnen keinen Risiken ausgesetzt werden, die sich für sie schädlich auswirken können. Die entsprechenden Informationen sollten auch den Arbeitnehmervertretern gegeben werden.

Sofern ein Risiko besteht, sollte der Arbeitgeber die Arbeitnehmerinnen über die Bedeutung einer möglichst frühen Schwangerschaftsdiagnose aufklären.

Ausschaltung des Risikos

Wenn ein erhebliches Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit einer stillenden oder schwangeren Arbeitnehmerin festgestellt wurde, sind Schritte zur Ausschaltung dieses Risikos festzulegen.

Weiterverfolgung der Risiken

Der Arbeitgeber überprüft die Risikobeurteilungen für stillende oder schwangere Arbeitnehmerinnen, sobald ihm Änderungen bekannt werden. Wenngleich die Gefahrenquellen in der Regel konstant bleiben, ist das ungeborene Kind in den einzelnen Phasen der Schwangerschaft unterschiedlich gefährdet. Bei Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen sind andere Risiken zu beachten.

Er sorgt dafür, daß stillende Arbeitnehmerinnen während der gesamten Dauer der Stillzeit keinen Risiken ausgesetzt werden, die sich negativ auf ihre Gesundheit oder Sicherheit auswirken können. Die Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (89/654/EWG) schreibt angemessene Pausenregelungen für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen vor.

Wenn Arbeitnehmerinnen ihr Kind nach der Entbindung über viele Monate stillen, erscheint eine regelmäßige Risikobeurteilung durch den Arbeitgeber geboten. Werden Risiken festgestellt, sind weiterhin die drei genannten Schritte einzuhalten, um eine Gefährdung auszuschließen, nämlich die Umgestaltung der Arbeitszeit/Arbeitsbedingungen, die Umsetzung oder die Freistellung von der Arbeit, solange eine Gefährdung für die Gesundheit und Sicherheit einer stillenden Arbeitnehmerin bzw. ihres Kindes besteht. Das Hauptaugenmerk gilt dabei der Exposition gegenüber Stoffen wie Blei, organischen Lösungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Mitosehemmstoffen, da einige dieser Substanzen in die Muttermilch übergehen und Kinder als besonders gefährdet gelten. Es kommt vor allem darauf an, die Exposition zu „vermeiden“ oder zu verringern. In Einzelfällen ist gegebenenfalls die Hinzuziehung von Arbeitsmedizinern geboten.

RISIKOBEURTEILUNG ALLGEMEINER GEFÄHRDUNGEN UND ENTSPRECHENDER SITUATIONEN

Es folgt eine Übersicht über allgemeine Gefährdungen und entsprechende Situationen, denen sich Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen am häufigsten gegenübersehen:

Allgemeine Gefährdungen und entsprechende Situationen	Art des Risikos	Ausschaltung des Risikos Beispiele für vorbeugende Maßnahmen ¹	Weitere europäische Rechtsvorschriften neben der Richtlinie 92/85/EWG
Geistige und körperliche Ermüdung und Arbeitszeit	<p>Lange Arbeitszeiten, Schichtarbeit und Nachtarbeit können erhebliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Wöchnerinnen und Schwangeren sowie auf das Stillen haben. Nicht alle Frauen sind in gleicher Weise betroffen, und die damit verbundenen Risiken differieren in Abhängigkeit von der Art der Arbeit, den Arbeitsbedingungen und den individuellen Gegebenheiten. Dies ist hauptsächlich eine Frage der gesundheitlichen Betreuung. In der Regel kommt es aber während der Schwangerschaft und nach der Entbindung aufgrund der verschiedenen physiologischen und sonstigen Veränderungen zu einer verstärkten geistigen und körperlichen Ermüdung.</p> <p>Manche schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen sind möglicherweise aufgrund zunehmender Ermüdung nicht in der Lage, Sonder- oder Spätschichten zu übernehmen bzw. Nachtarbeit oder Überstunden zu leisten. Die Gestaltung der Arbeitszeit (einschließlich Zahl und Abstand der Ruhepausen) kann die Gesundheit der Schwangeren und des ungeborenen Kindes, ihre Erholung nach der Entbindung und ihre Fähigkeit zum Stillen beeinträchtigen sowie das Risiko von Streß und streßbedingten Gesundheitsproblemen erhöhen. Aufgrund von Blutdruckveränderungen, die während der Schwangerschaft und nach der Entbindung auftreten können, sind die üblichen Arbeitsunterbrechungen möglicherweise für stillende oder schwangere Arbeitnehmerinnen nicht ausreichend.</p>	<p>Es ist unter Umständen zur Ausschaltung von Risiken erforderlich, die Arbeitszeit sowie andere Arbeitsbedingungen zeitweilig umzugestalten, darunter Zahl und Abstand der Ruhepausen, und den Schichtrhythmus und die Schichtdauer zu verändern.</p> <p>Im Falle von Nachtarbeit sollte schwangeren Arbeitnehmerinnen die Versetzung auf einen Arbeitsplatz mit Tagarbeit ermöglicht werden.</p>	

* Die hier aufgeführten Beispiele dienen lediglich zur Orientierung. Bei jedem Risiko sind auch andere vorbeugende Maßnahmen denkbar. Es obliegt dem jeweiligen Unternehmen, die der Situation am besten entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, wobei die aus den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaates erwachsenden Verpflichtungen einzuhalten sind..

<p>Arbeitsbedingte Haltungsprobleme von Wöchnerinnen und schwangeren Arbeitnehmerinnen</p>	<p>Arbeitsbedingte Haltungsprobleme von Wöchnerinnen oder Schwangeren Ermüdung als Folge einer stehenden Beschäftigung oder sonstiger körperlicher Arbeiten wird seit langem mit Fehlgeburten, Frühgeburten und Untergewicht des Neugeborenen in Verbindung gebracht.</p> <p>Gefährdung besteht bei der Arbeit unter räumlich beengten Verhältnissen oder an Arbeitsplätzen, die keine ausreichende Anpassung an den vergrößerten Leibesumfang, insbesondere im Endstadium der Schwangerschaft, zulassen. Es kann dadurch zu Zerrungen oder Verstauchungen kommen. Möglich ist auch eine Beeinträchtigung der Geschicklichkeit, der Beweglichkeit, der Koordinierungsfähigkeit, des Reaktionsvermögens, der Reichweite und des Gleichgewichtssinns. Daher muß unter Umständen ein erhöhtes Unfallrisiko in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Es ist sicherzustellen, daß die Arbeitszeit sowie Arbeitsumfang und -rhythmus nicht das normale Maß übersteigen und daß die Arbeitnehmer selbst über einen gewissen Spielraum bei der Arbeitsgestaltung verfügen.</p> <p>Gegebenenfalls ist für Sitzgelegenheiten zu sorgen.</p> <p>Längere oder häufigere Ruhepausen während der Arbeit tragen dazu bei, Ermüdungserscheinungen zu vermeiden oder zu verringern.</p> <p>Die Umgestaltung der Arbeitsplätze oder Arbeitsverfahren kann zur Beseitigung von Haltungsproblemen und Unfallgefahren beitragen.</p>	
<p>Arbeiten mit Sturzgefahr</p>	<p>Ein Risiko besteht für schwangere Arbeitnehmerinnen bei Arbeiten mit Sturzgefahr, z.B. auf Leitern und Plattformen.</p>	<p>Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, daß schwangere Arbeitnehmerinnen keine Arbeiten mit Sturzgefahr ausführen müssen.</p>	
<p>Alleinarbeit</p>	<p>Schwangere Arbeitnehmerinnen sind bei Alleinarbeit einem höheren Risiko ausgesetzt als andere Arbeitnehmerinnen, vor allem bei einem Sturz oder dringend benötigter ärztlicher Hilfe.</p>	<p>In Abhängigkeit von der gesundheitlichen Verfassung kann es erforderlich sein, die Kommunikationsmöglichkeiten und den Umfang der (Fern-)Beaufsichtigung zu überprüfen und neu zu regeln, damit bei Bedarf Hilfe und Unterstützung verfügbar sind, und bei der Notfallplanung (falls notwendig) die Erfordernisse stillender und schwangerer Arbeitnehmerinnen zu berücksichtigen.</p>	
<p>Berufsbedingter Streß</p>	<p>Wöchnerinnen und schwangere Arbeitnehmerinnen sind aus verschiedenen Gründen durch berufsbedingten Streß besonders beeinträchtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es kommt während und nach der Schwangerschaft zu bisweilen raschen hormonalen, physiologischen und psychischen Veränderungen, die unter Umständen die Empfänglichkeit für Streß, Angstzustände oder Depressionen beeinflussen. - Veränderungen der wirtschaftlichen Lage können zu finanzieller, emotionaler und beruflicher Unsicherheit führen, besonders wenn sich dies in der betrieblichen Kultur niederschlägt. 	<p>Veränderungen der wirtschaftlichen Lage können zu finanzieller, emotionaler und beruflicher Unsicherheit führen, besonders wenn sich dies in der betrieblichen Kultur niederschlägt. Bei der Festlegung von Maßnahmen muß der Arbeitgeber bekannte Streßfaktoren (z.B. Schichtrythmus, Arbeitsplatzunsicherheit, Arbeitspensum usw.) sowie die speziellen medizinischen und psychosozialen Faktoren, die sich auf die einzelne Frau auswirken, in Betracht ziehen.</p> <p>Zum Schutz der Frau ist es möglicherweise erforderlich, die Arbeitsbedingungen oder die Arbeitszeit umzugestalten und bei der Rückkehr in den Betrieb für die nötige Aufgeschlossenheit, Unterstützung und Anerkennung bei gleichzeitiger Achtung der Privatsphäre zu sorgen.</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Beruf und Privatleben können insbesondere bei langer, unvorhersehbarer oder ungünstiger Arbeitszeit sowie bei Bestehen anderer familiärer Pflichten schwer zu vereinbaren sein. - Mögliche Exposition gegenüber gewaltbedingten Situationen am Arbeitsplatz. <p>Auf schwangere Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen wirkt sich das Risiko von Gewalt am Arbeitsplatz besonders negativ aus. Es kann zu Plazentaablösung, Fehlgeburten, Frühgeburten sowie Untergewicht des Neugeborenen führen und die Stillfähigkeit beeinträchtigen.</p> <p>Dies gilt vor allem für Arbeitnehmerinnen, die direkten Kontakt zu Kunden und Klienten haben.</p> <p>Zusätzlicher berufsbedingter Streß kann auftreten, wenn sich die Sorgen einer Frau über ihre Schwangerschaft und deren Verlauf (z. B. wenn es bereits zu einer Fehlgeburt, Totgeburt oder sonstigen Anomalien gekommen ist) durch den von Kollegen oder vom Betrieb ausgeübten Druck noch verstärken.</p> <p>In manchen Untersuchungen wird Streß mit dem verstärkten Auftreten von Fehlgeburten und Aborten und auch mit der Beeinträchtigung der Stillfähigkeit in Zusammenhang gebracht.</p> <p>Frauen, die in der letzten Zeit einen Verlust durch Totgeburt, Fehlgeburt, Freigabe des Neugeborenen zur Adoption oder Tod des Neugeborenen erlitten haben, sind besonders anfällig für Streß, ebenso Frauen, die eine schwere Krankheit oder ein Trauma (einschließlich Schnittentbindung) hinter sich haben. Unter Umständen kann aber die Rückkehr in das Erwerbsleben nach solchen Ereignissen zur Linderung des Stresses beitragen, wenn ein kollegiales und verständnisvolles Arbeitsklima herrscht.</p>		<p>Es gilt die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG</p>
--	--	--	--

<p>Stehende Beschäftigung</p>	<p>Physiologische Veränderungen während der Schwangerschaft (erhöhtes Minuten- und Schlagvolumen, allgemeine Erweiterung der Blutgefäße und mögliche Kompression der Bauch- oder Beckenvenen) fördern die periphere Blutstauung beim Stehen. Die Venenkompression kann den venösen Rückfluß aus dem Becken beeinträchtigen, so daß es zu einer kompensatorischen Zunahme der mütterlichen Herzrate und zu Uteruskontraktionen kommt. Bei unzureichender Kompensation können Schwindelgefühle und Ohnmachtsanfälle auftreten.</p> <p>Durch anhaltendes Stehen (und/oder Gehen) über längere Zeiträume während des Arbeitstages erhöht sich ebenfalls das Risiko einer Frühgeburt.</p>	<p>Gegebenenfalls ist für Sitzgelegenheiten zu sorgen.</p> <p>Stehende oder sitzende Tätigkeiten sollten nicht ununterbrochen, sondern im Wechsel ausgeübt werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollten Pausen vorgesehen werden.</p>	<p>Richtlinie 89/654/EWG des Rates (Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten)</p>
<p>Sitzende Beschäftigung</p>	<p>Schwangerschaftsbedingte Veränderungen der Gerinnungsfaktoren und die mechanische Kompression der Beckenvenen durch den Uterus bringen für Schwangere ein relativ hohes Risiko von Thrombose oder Embolie mit sich. Beim Stillsitzen während der Schwangerschaft nimmt die Venenfüllung in den Beinen stark zu und kann dort Schmerzen und Ödeme verursachen. Die durch den vergrößerten Leibesumfang bewirkte Zunahme der Lendenkrümmung kann Muskelschmerzen im Bereich der Lendenwirbelsäule auslösen, die durch übermäßig lange Beibehaltung einer bestimmten Körperhaltung noch verstärkt werden können.</p>		
<p>Mangel an Ruhepausen und sonstigen Schutzmaßnahmen</p>	<p>Ruhepausen sind für stillende und schwangere Arbeitnehmerinnen sehr wichtig. Während und nach der Schwangerschaft treten verstärkt Ermüdungserscheinungen auf, die sich durch arbeitsbedingte Faktoren noch verstärken können. Ruhepausen sind sowohl zur körperlichen als auch zur geistigen Erholung erforderlich.</p> <p>Tabakrauch kann Mutationen und Krebs erzeugen. Für werdende Mütter stellt das Rauchen bekanntlich ein Schwangerschaftsrisiko dar. Die Folgen des Passivrauchens sind noch nicht ganz geklärt, doch ist bekannt, daß es sich auf Herz und Lungen auswirkt und die Gesundheit von Kleinkindern gefährdet. Tabakrauch bewirkt zudem eine Sensibilisierung der Atemwege und ist ein möglicher Auslöser von Asthma, das in manchen Fällen während der Schwangerschaft auftritt.</p>	<p>Die Notwendigkeit körperlicher Erholung erfordert eventuell die Bereitstellung eines Ruheraums, den die betreffende Arbeitnehmerin in bestimmten Abständen aufsuchen kann, um dort ungestört und bequem zu sitzen oder zu liegen.</p> <p>Schwangere sind für die vom Rauchen - auch vom Passivrauchen - ausgehenden Gefahren zu sensibilisieren. Besteht in Gemeinschaftsräumen wie Ruheräumen und Kantinen kein Rauchverbot, hat der Arbeitgeber die eventuelle Gefährdung schwangerer Arbeitnehmerinnen durch Tabakrauch zu berücksichtigen und nötigenfalls Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen zu treffen.</p>	<p>Richtlinie 89/654/EWG des Rates (Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten)</p>

<p>Risiko von Infektionen oder Nierenerkrankungen infolge unzulänglicher sanitärer Einrichtungen</p>	<p>Sind Toiletten (und ähnliche sanitäre Einrichtungen) nicht problemlos vom Arbeitsplatz aus erreichbar, kann es aufgrund der Entfernung, der Arbeitsverfahren, der Arbeitssysteme usw. zu einer verstärkten Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit kommen, wozu auch das erhebliche Risiko einer Infektion und Nierenerkrankung gehört.</p> <p>Schwangere müssen wegen des Drucks auf die Blase und anderer schwangerschaftsbedingter Veränderungen vielfach häufiger und rascher die Toilette aufsuchen als andere Personen. Dies kann auch stillende Arbeitnehmerinnen betreffen, weil sie vermehrt Flüssigkeit zu sich nehmen müssen, um die Milchproduktion anzuregen.</p>	<p>Zu den Schutzmaßnahmen zählen die Anpassung der Vorschriften für die Arbeitsgestaltung, z.B. bei Arbeiten am Fließband oder im Team, und angemessene Erleichterungen, die es schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen gestatten, ihren Arbeitsplatz/ihre Arbeit häufiger kurzfristig zu verlassen, als dies normalerweise der Fall ist, oder - falls dies nicht möglich ist - andere Anpassungsmaßnahmen oder eine zeitweilige Umgestaltung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen, wie sie in Richtlinie 92/85/EG dargelegt sind.</p>	<p>Richtlinie 89/654/EWG des Rates (Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten)</p>
<p>Gefährdung durch unzureichende Ernährung</p>	<p>Eine ausreichende und zweckmäßige Ernährung und Flüssigkeitsaufnahme (insbesondere von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser) ist für die Gesundheit stillender bzw. werdender Mütter sowie ihrer Kinder sehr wichtig. Appetit und Verdauung werden durch Zeitpunkt, Häufigkeit und Dauer der Essenspausen und sonstiger Gelegenheiten zum Verzehr von Speisen und Getränken beeinflusst, wodurch sich wiederum Auswirkungen auf die Gesundheit des ungeborenen Kindes ergeben. Während und nach der Schwangerschaft kommt es zu hormonalen und physiologischen Veränderungen, darunter solchen, die morgendlichen Brechreiz auslösen oder beeinflussen (normalerweise im Frühstadium der Schwangerschaft) und sich auf die Lage des Kindes im Mutterleib, auf den Ernährungsbedarf der Mutter und des ungeborenen bzw. gestillten Kindes auswirken.</p> <p>Schwangere benötigen vielfach zusätzliche Gelegenheiten zur Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten, zumal wenn sie nur kleine Portionen vertragen und keine größeren Mengen zu den „normalen“ Mahlzeiten zu sich nehmen können. Die Eßgewohnheiten und -präferenzen können sich ändern, vor allem im Frühstadium der Schwangerschaft, nicht nur als Folge der morgendlichen Übelkeit, sondern auch wegen Unwohlseins oder anderer Probleme in der Spätschwangerschaft.</p>	<p>Die besonderen Bedürfnisse von Wöchnerinnen und Schwangeren im Hinblick auf Ruhepausen, Essenspausen und Zwischenmahlzeiten können in Absprache mit den Betroffenen ermittelt werden. Diese Bedürfnisse können sich im Verlaufe der Schwangerschaft ändern.</p> <p>Es sind Schutzmaßnahmen zur Beachtung dieser Erfordernisse vorzusehen, insbesondere in bezug auf Ruhepausen, Essenspausen und Zwischenmahlzeiten sowie geeignete Hygienemaßnahmen.</p>	

<p>Gefährdung durch ungeeignete oder fehlende Räumlichkeiten</p>	<p>Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für stillende Arbeitnehmerinnen zum Abpumpen und zur sicheren Aufbewahrung der Muttermilch bzw. zum Stillen von Säuglingen im Arbeitsraum oder in dessen Nähe kann das Stillen bei erwerbstätigen Frauen erleichtern und der Gesundheit von Mutter und Kind sehr förderlich sein.</p> <p>Das Stillen schützt nachweislich die Mutter vor Krebs und das Neugeborene vor bestimmten Kinderkrankheiten. Fehlende Voraussetzungen für das Stillen am Arbeitsplatz können die Gesundheit von Mutter und Kind spürbar beeinträchtigen.</p>	<p>Zu den Schutzmaßnahmen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Zugang zu Räumlichkeiten, in denen die junge Mutter ungestört ihr Kind stillen bzw. Milch abpumpen kann; - der Einsatz sicherer und hygienisch einwandfreier Kühlvorrichtungen zur Aufbewahrung abgepumpter Milch während der Arbeitszeit sowie Vorrichtungen zur Reinigung, Sterilisierung und Aufbewahrung der Behältnisse; - Freistellung von der Arbeit (ohne Abstriche beim Lohn und bei den Leistungen sowie ohne Androhung von Sanktionen) zum Abpumpen der Muttermilch und zum Stillen. 	
--	--	---	--

SPEZIFISCHE GEFÄHRDUNGEN, RISIKOBEURTEILUNG (UND MÖGLICHKEITEN DER AUSSCHALTUNG DER RISIKEN)

(EINSCHLIEBLICH DER IN ANHANG 1 UND 2 DER RICHTLINIE 92/85/EWG AUFGEFÜHRTEN PHYSIKALISCHEN, CHEMISCHEN UND BIOLOGISCHEN AGENZIEN SOWIE ARBEITSBEDINGUNGEN)

Die Arbeitsbedingungen können sich nachhaltig auf Gesundheit, Sicherheit und Wohlergehen stillender und schwangerer Arbeitnehmerinnen auswirken. Bisweilen wird die Art des Risikos durch das Zusammenwirken verschiedener Faktoren und nicht durch einzelne Umstände bestimmt.

Da es sich bei der Schwangerschaft um einen dynamischen Vorgang handelt, der durch ständige Veränderung und Entwicklung gekennzeichnet ist, können die gleichen Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Stadien der Schwangerschaft sowie bei der Rückkehr in das Erwerbsleben nach der Entbindung bzw. wenn die Mutter noch stillt jeweils unterschiedliche Probleme für die Gesundheit und Sicherheit mit sich bringen. Bestimmte Probleme sind vorhersehbar und treffen generell zu (so die nachstehend aufgeführten Punkte), andere wiederum hängen von den individuellen Gegebenheiten und der jeweiligen Anamnese ab.

Agenzien/ Arbeitsbedingungen	Art des Risikos	Ausschaltung des Risikos Beispiele für vorbeugende Maßnahmen ²	Weitere europäische Rechtsvorschriften neben der Richtlinie 92/85/EWG
PHYSIKALISCHE AGENZIEN - sofern sie als Agenzien gelten, die zu Schädigungen des Kindes im Mutterleib führen und/oder eine Lösung der Plazenta verursachen können, insbesondere:			
Vibrationen und Stöße	Ist die Arbeitnehmerin starker niederfrequenter Vibrationen oder stoßartigen Bewegungen (z.B. als Fahrerin oder Beifahrerin eines Geländefahrzeugs) ausgesetzt, kann sich das Risiko einer Fehlgeburt erhöhen. Eine länger einwirkende Ganzkörpervibration gegenüber Erschütterungen kann das Risiko einer Frühgeburt oder einer Untergewichtigkeit des Neugeborenen erhöhen. Stillende Arbeitnehmerinnen sind nicht stärker gefährdet als andere Arbeitnehmerinnen.	Die Arbeit ist so zu gestalten, daß schwangere Arbeitnehmerinnen und Wöchnerinnen keine Tätigkeiten verrichten müssen, die zu starker niederfrequenter Vibration, stoßartigen Bewegungen des ganzen Körpers und Mikrotraumata führen oder bei denen der Unterleib schlag- oder ruckartigen Bewegungen ausgesetzt ist.	Keine spezifischen Es gilt die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG

² Die hier aufgeführten Beispiele dienen lediglich zur Orientierung. Bei jedem Risiko sind auch andere vorbeugende Maßnahmen denkbar. Es obliegt dem jeweiligen Unternehmen, die der Situation am besten entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, wobei die aus den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaates erwachsenden Verpflichtungen einzuhalten sind.

<p>Lärm</p>	<p>Bei längerer Exposition gegenüber Lärm kann es zu erhöhtem Blutdruck und Ermüdung kommen.</p> <p>Experimente belegen, daß sich eine längere Exposition des Kindes im Mutterleib gegenüber starkem Lärm während der Schwangerschaft später auf das Gehör auswirken kann und daß die Gefahr einer Schädigung bei niedrigen Frequenzen besonders groß ist.</p> <p>Für Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen ergeben sich keine besonderen Probleme.</p>	<p>Die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 86/188/EWG des Rates sind einzuhalten. Der Arbeitgeber muß gewährleisten, daß Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen keinem Lärmpegel ausgesetzt werden, der über den nationalen Expositionsgrenzwerten gemäß Richtlinie 86/188/EWG liegt.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, daß die Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen durch die Mutter dem ungeborenen Kind keinen Schutz vor der physischen Gefahr bietet.</p>	<p>Richtlinie 86/188/EWG des Rates (Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz)</p>
<p>Ionisierende Strahlungen</p>	<p>Die Exposition gegenüber ionisierenden Strahlungen birgt Risiken für das ungeborene Kind; daher gibt es besondere Vorschriften, um die Belastung der schwangeren Frau so zu beschränken, wie es dem ungeborenen Kind entspricht.</p> <p>Wenn eine stillende Mutter zu Arbeiten mit radioaktiven Flüssigkeiten oder radioaktivem Staub herangezogen wird, kann es zu einer Belastung des Kindes kommen, insbesondere über die Kontamination der mütterlichen Haut.</p> <p>Auch von der Mutter eingeatmete oder verschluckte radioaktive Verunreinigungen können über die Muttermilch oder über die Plazenta an das ungeborene Kind weitergegeben werden.</p>	<p>Sobald eine Schwangere dem Unternehmen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und/oder den nationalen Praktiken ihre Schwangerschaft mitgeteilt hat, ist dem ungeborenen Kind ein Schutz zu gewähren, der mit dem Schutz von Einzelpersonen der Bevölkerung vergleichbar ist. Die Arbeitsbedingungen der Schwangeren sind daher so zu gestalten, daß die Äquivalentdosis, der das ungeborene Kind ausgesetzt ist, so niedrig gehalten wird, wie dies vernünftigerweise erreichbar ist, und diese Dosis aller Voraussicht nach zumindest während der verbleibenden Zeit der Schwangerschaft 1 mSv nicht überschreitet.</p> <p>Der Grenzwert der mittleren jährlichen Exposition eines Arbeitnehmers in fünf aufeinanderfolgenden Jahren beträgt 20 mSv pro Jahr (und 50 mSv für ein einzelnes Jahr).</p> <p>Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmerinnen, die ionisierender Strahlung ausgesetzt werden können, regelmäßig darauf hinzuweisen, daß er im Falle einer Schwangerschaft rechtzeitig zu unterrichten ist - wegen der Expositionsrisiken für das ungeborene Kind und wegen des Risikos einer Kontamination des gestillten Säuglings im Falle einer radioaktiven Kontamination des Körpers.</p>	<p>Richtlinie 96/29/Euratom des Rates (Schutz der Gesundheit gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen)</p> <p>Richtlinie 97/43/Euratom des Rates (Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition)</p>

		<p>Die Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, daß schwangere Arbeitnehmerinnen keinen ionisierenden Strahlungen ausgesetzt werden.</p> <p>Besondere Aufmerksamkeit gilt der Möglichkeit einer radioaktiven Kontamination stillender Arbeitnehmerinnen, die nicht zu Arbeiten verpflichtet werden sollten, bei denen ein hohes Kontaminationsrisiko besteht.</p>	
<p><i>Die Strahlenschutzpolitik für alle Arbeitnehmer, einschließlich schwangerer und stillender Arbeitnehmerinnen, wurde unlängst unter Berücksichtigung der überarbeiteten Empfehlungen der Internationalen Kommission für Strahlenschutz überprüft.</i></p>			
Nichtionisierende elektromagnetische Strahlungen	<p><i>Es ist nicht auszuschließen, daß elektromagnetische Einflüsse, wie sie beispielsweise bei der Verabreichung von Kurzwellentherapie, beim Kunststoffschweißen und beim Härten von Klebstoffen auftreten, ein erhöhtes Risiko für das ungeborene Kind darstellen.</i></p>	<p>Es wird empfohlen, die Exposition durch Maßnahmen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf ein Mindestmaß zu senken.</p>	<p>Es gilt die Rahmenrichtlinie 89/391/EWG</p>
Extreme Kälte und Hitze	<p>Extreme Kälte und Hitze. Frauen reagieren während der Schwangerschaft empfindlicher auf Hitze und neigen daher stärker zu Ohnmachtsanfällen oder Hitzestreß. Das Risiko nimmt in der Regel nach der Entbindung ab, doch besteht keine Klarheit darüber, wie schnell eine Besserung eintritt. Hitzeeinwirkung kann den Verlauf der Schwangerschaft negativ beeinflussen.</p> <p>Das Stillen wird möglicherweise durch eine hitzebedingte Dehydration beeinträchtigt.</p> <p>Arbeiten in extremer Kälte können die Schwangere und das ungeborene Kind gefährden. Es ist warme Kleidung bereitzustellen.</p> <p>Ein erhöhtes Risiko besteht insbesondere bei plötzlichen Temperaturveränderungen.</p>	<p>Schwangere Arbeitnehmerinnen sollten bei der Arbeit nicht über längere Zeit übermäßiger Hitze oder übermäßiger Kälte ausgesetzt werden.</p>	

BIOLOGISCHE AGENZIEN (ARBEITSTOFFE)

Richtlinie 90/679/EWG (biologische Arbeitsstoffe) mit ihren Änderungen

1. Gruppe 1 umfaßt biologische Arbeitsstoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, daß sie beim Menschen eine Krankheit verursachen;
2. Gruppe 2 umfaßt biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich; eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich;
3. Gruppe 3 umfaßt biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich;
4. Gruppe 4 umfaßt biologische Arbeitsstoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

Agencien/Arbeitsbedingungen	Art des Risikos	Ausschaltung des Risikos Beispiele für vorbeugende Maßnahmen ³	Weitere europäische Rechtsvorschriften neben der Richtlinie 92/85/EWG
Alle biologischen Arbeitsstoffe der Risikogruppen 2, 3 und 4 (siehe oben)	Zahlreiche biologische Arbeitsstoffe dieser drei Risikogruppen können sich auf das ungeborene Kind auswirken, wenn die Mutter während der Schwangerschaft infiziert wird. Möglich ist eine Weitergabe über die Plazenta an das Kind im Mutterleib sowie während oder nach der Geburt, z. B. durch die Muttermilch und den engen körperlichen Kontakt zwischen Mutter und Kind. Beispiele für Arbeitsstoffe, bei denen eine der genannten Infektionsmöglichkeiten besteht, sind Hepatitis B, Hepatitis C, HIV (AIDS-Virus), Herpes, Tuberkulose, Syphilis, Windpocken und Typhus. Für die meisten Arbeitnehmer ist das Infektionsrisiko am Arbeitsplatz nicht höher als andernorts, doch sind Angehörige bestimmter Berufsgruppen stärker gefährdet.	<p>Hängt von der Risikobeurteilung ab, bei der zunächst die Art des biologischen Arbeitsstoffe zu berücksichtigen ist, dann die Übertragungsweise der Infektion, die Wahrscheinlichkeit eines Kontakts und das Vorhandensein von Gegenmaßnahmen. Dazu zählen gegebenenfalls die physikalische Einschließung und die üblichen Hygienemaßnahmen. Der Einsatz verfügbarer Impfstoffe ist ratsam, aber unter Berücksichtigung der in einigen Fällen bestehenden Kontraindikationen zu Beginn der Schwangerschaft. Besteht bekanntermaßen ein hohes Risiko der Exposition gegenüber einem hochinfektiösen Arbeitsstoff, erscheint es geboten, daß die schwangere Arbeitnehmerin jegliche Exposition vermeidet.</p> <p>Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß bei Berufen mit Infektionsrisiko (Windpocken, Toxoplasmose, Parvoviren) eine Gesundheitsüberwachung zur Kontrolle der Immunität durchgeführt wird und daß bei seronegativem Befund ein Arbeitsplatzwechsel bzw. (bei Auftreten von Epidemien im Unternehmen) eine befristete Freistellung erfolgt.</p>	Siehe oben

³ Die hier aufgeführten Beispiele dienen lediglich zur Orientierung. Bei jedem Risiko sind auch andere vorbeugende Maßnahmen denkbar. Es obliegt dem jeweiligen Unternehmen, die der Situation am besten entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, wobei die aus den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaates erwachsenden Verpflichtungen einzuhalten sind..

<p>Biologische Arbeitsstoffe, die nachweislich einen Abort oder eine körperliche bzw. neurologische Schädigung hervorrufen können. Diese Agenzien gehören zu den Risikogruppen 2, 3 und 4.</p>	<p>Die Erreger von Röteln (Rubella) und Toxoplasmose können das ungeborene Kind schädigen, ebenso einige weitere biologische Agenzien, z.B. der Erreger der Zytomegalie (einer in der Bevölkerung verbreiteten Infektion) und Chlamydia bei Schafen.</p>	<p>Die Exposition gegenüber diesen biologischen Agenzien sollte vermieden werden, wenn die Schwangere nicht aufgrund ihrer Immunitätsverhältnisse geschützt ist.</p>	<p>Siehe oben</p>
--	--	--	-------------------

CHEMISCHE AGENZEIN - Chemische Agenzien können auf verschiedenem Wege in den Körper gelangen: durch Einatmen, Verschlucken, Hautkontakt und Hautresorption. Soweit bekannt ist, gefährden die folgenden chemischen Agenzien die Gesundheit der schwangeren Frau und des ungeborenen Kindes:

Agenzien/Arbeitsbedingungen	Art des Risikos	Ausschaltung des Risikos Beispiele für vorbeugende Maßnahmen⁴	Weitere europäische Rechtsvorschriften neben der Richtlinie 92/85/EWG
<p>Stoffe mit der Kennzeichnung R40, R45, R46, R49, R61, R63 und R64</p>	<p>Die Stoffe sind in Anhang 1 der Richtlinie 67/548/EWG aufgeführt und tragen folgende Gefahrenbezeichnungen:</p> <p>R40: Irreversibler Schaden möglich</p> <p>R45: Kann Krebs erzeugen</p> <p>R46: Kann vererbare Schäden verursachen</p> <p>R49: Kann beim Einatmen Krebs erzeugen,</p> <p>R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen</p> <p>R63: Kann das Kind im Mutterleib schädigen</p> <p>R64: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen</p> <p>Die reale Gefährdung der Gesundheit kann erst nach einer Risikobeurteilung des jeweiligen Stoffes am Arbeitsplatz bestimmt werden. Auch wenn die aufgeführten Stoffe potentiell eine Gefahrenquelle für die Gesundheit oder Sicherheit darstellen, besteht möglicherweise in der Praxis gar kein Risiko, etwa weil die Exposition unter dem Niveau liegt, bei dem eine Schädigung auftreten kann.</p>	<p>Bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen, darunter Chemikalien, die vererbare Schäden hervorrufen können, sind die Arbeitgeber gehalten, die sich daraus ergebenden gesundheitlichen Risiken für die Arbeitnehmer abzuschätzen und gegebenenfalls diese Risiken auszuschalten bzw. wirksam einzugrenzen. Bei der Beurteilung sind Schwangere und Wöchnerinnen von den Arbeitgebern zu berücksichtigen.</p> <p>Absoluten Vorrang hat die Verhütung der Exposition. Wo eine Ausschaltung des Risikos nicht praktikabel ist, kann die wirksame Eingrenzung der Exposition durch eine Kombination aus technischen Schutzmaßnahmen, guter Arbeitsplanung und -organisation sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen erfolgen. Letztere sollten nur dann zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden, wenn mit allen sonstigen Methoden keine wirksame Eingrenzung erreicht werden konnte. Sie kommen auch in Verbindung mit anderen Methoden als sekundäre Schutzmittel in Frage.</p> <p>Nach Möglichkeit sind schädliche Substanzen durch andere zu ersetzen.</p>	<p>Richtlinie 98/24/EWG des Rates (Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)</p> <p>Richtlinie 90/394/EWG des Rates (Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit)</p> <p>Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) mit ihren Änderungen</p> <p>Richtlinie 91/155/EWG in der Fassung der Richtlinie 93/112/EWG über die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern</p>

⁴ Die hier aufgeführten Beispiele dienen lediglich zur Orientierung. Bei jedem Risiko sind auch andere vorbeugende Maßnahmen denkbar. Es obliegt dem jeweiligen Unternehmen, die der Situation am besten entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, wobei die aus den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaates erwachsenden Verpflichtungen einzuhalten sind.

	Branchen, in denen Chemikalien zum Einsatz kommen, werden auf die vom CEFIC ⁵ herausgegebene Veröffentlichung „Guidance on the health protection of pregnant women at work“ verwiesen. Darin geht es vor allem um die von chemischen Stoffen ausgehenden Gefährdungen und um Orientierungshilfe bei der Risikoabschätzung.		
<i>Zubereitungen, die nach der Richtlinie 88/379/EWG oder 1999/45/EWG gekennzeichnet werden</i>	Eine Zubereitung, die einen Stoff mit der Standardaufschrift R40, R45, R46; R 49, R61, R63 oder R64 in einer Konzentration enthält, die den festgelegten Grenzwert überschreitet, ist als ähnlich gefährlich einzustufen. Aus Vorsichtsgründen sollte der Arbeitgeber die Bewertungsgrundsätze anwenden, die für Bestandteile ähnlich gekennzeichnete Zubereitungen gelten, wenn diese in der Arbeitsstätte vorkommen.	Gefährliche Zubereitungen sollten beurteilt und zur Bewältigung des Risikos sollten Maßnahmen wie für ähnliche gefährliche Stoffe getroffen werden	Richtlinie 88/379/EWG oder 1999/45/EG (Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen), mit ihren Änderungen und Ergänzungen.
Quecksilber und Quecksilber-derivate	Organische Quecksilberverbindungen könnten sich schädlich auf das ungeborene Kind auswirken. Tierversuche und Beobachtungen am Menschen belegen, daß die Exposition gegenüber diesen Quecksilberverbindungen während der Schwangerschaft das Wachstum des ungeborenen Kindes hemmen, das Nervensystem schädigen und eine Vergiftung der Mutter hervorrufen kann. Organisches Quecksilber geht vom Blut in die Muttermilch über und kann ein Risiko für das Kind darstellen, wenn vor und während der Schwangerschaft eine starke Exposition der Mutter bestand.	Absoluten Vorrang hat die Verhütung der Exposition. Wo eine Ausschaltung des Risikos nicht praktikabel ist, kann die wirksame Eingrenzung der Exposition durch eine Kombination aus technischen Schutzmaßnahmen, guter Arbeitsplanung und -organisation sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen erfolgen. Letztere sollten nur dann zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden, wenn mit allen sonstigen Methoden keine wirksame Eingrenzung erreicht werden konnte. Sie kommen auch in Verbindung mit anderen Methoden als sekundäre Schutzmittel in Frage.	Richtlinie 80/1107/EWG des Rates (chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit), die mit der Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG (vor dem 5. Mai 2001) in das Recht der Mitgliedstaaten abgelöst wird

⁵ Erhältlich beim CEFIC, dem Europäischen Rat der Verbände chemischer Industrien.

<p>Mitosehemmstoffe (Zytotoxische Substanzen)</p>	<p>Langfristig gesehen verursachen diese Medikamente eine Schädigung der in den Spermien- und Eizellen enthaltenen Erbinformationen. Zum Teil können sie Krebs erzeugen. Die Resorption erfolgt durch Einatmen oder über die Haut.</p> <p>Bei der Risikoabschätzung ist besonderes Augenmerk auf die Arzneizubereitung (durch Apotheker, Krankenschwestern), die Verabreichung und die Entsorgung (chemische Abfälle, Exkremate) zu legen.</p>	<p>Da Schwellenwerte nicht bekannt sind, ist die Exposition zu vermeiden oder zu verringern.</p> <p>Frauen mit Kinderwunsch sowie werdende und stillende Arbeitnehmerinnen sollten umfassend über die bestehende Reproduktionsgefährdung unterrichtet werden.</p> <p>Bei der Herstellung von Flüssigpräparaten ist die Exposition durch Verwendung von Schutzkleidung (Handschuhe, Kittel und Gesichtsschutz) und Schutzausrüstungen (Abzugshaube) sowie durch eine gute Arbeitspraxis auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Schwangere Arbeitnehmerinnen, die mit der Herstellung antineoplastischer Flüssigpräparate beschäftigt sind, sollten an einen anderen Arbeitsplatz versetzt werden.</p>	<p>Richtlinie 90/394/EWG des Rates (Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit)</p>
<p>Gefährliche chemische Agenzien, die nachweislich in die Haut eindringen. Dazu zählen verschiedene Pestizide.</p>	<p>Bestimmte chemische Agenzien können die unversehrte Haut durchdringen, werden vom Körper resorbiert und verursachen gesundheitliche Schäden. In den Listen der entsprechenden Richtlinien sind diese Stoffe besonders gekennzeichnet. Wie bei allen Substanzen hängen die Risiken von der Art der Verwendung wie auch von den gefährlichen Eigenschaften des betreffenden Stoffes ab. Das Eindringen in die Haut kann durch örtliche Kontamination erfolgen, beispielsweise durch Spritzer auf der Haut bzw. Kleidung oder in bestimmten Fällen durch Exposition gegenüber einer starken Konzentration von Dämpfen in der Luft.</p> <p>Bei Arbeitskräften in der Landwirtschaft ist im Rahmen der Risikobeurteilung zu berücksichtigen, ob ein Restrisiko der Kontamination, z. B. aufgrund der Verwendung von Pestiziden zu einem früheren Zeitpunkt, besteht.</p>	<p>Absoluten Vorrang hat die Verhütung der Exposition.</p> <p>Es sind besondere Vorkehrungen zur Vermeidung von Hautkontakt zu treffen. Technische Methoden zur Verhütung der Exposition sind persönlichen Schutzausrüstungen wie Handschuhen, Overalls oder Gesichtsschutz möglichst vorzuziehen. Beispielsweise ist das Verfahren so einzugrenzen oder umzugestalten, daß weniger Aerosole entstehen. Werden Arbeitnehmer zum Tragen von persönlichen Schutzausrüstungen verpflichtet (entweder allein oder in Verbindung mit technischen Methoden), so ist deren Zweckmäßigkeit sicherzustellen.</p>	<p>Richtlinie 91/322/EWG der Kommission und Richtlinie 96/94/EG der Kommission (Richtgrenzwerte für chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)</p>

<p>Kohlenmonoxid</p>	<p>Kohlenmonoxid entsteht beim Einsatz von Benzin, Dieselmotoren und Flüssiggas als Antriebsmittel für Motoren und Haushaltsgeräte. Risiken ergeben sich, wenn die Motoren oder Geräte in geschlossenen Räumen betrieben werden.</p> <p>Schwangere reagieren möglicherweise empfindlicher auf eine Exposition gegenüber Kohlenmonoxid.</p> <p>Kohlenmonoxid geht leicht in die Plazenta über und kann dazu führen, daß das Kind im Mutterleib nicht ausreichend mit Sauerstoff versorgt wird. Es liegen nur begrenzte Angaben zu den Auswirkungen einer Exposition auf Schwangere vor, doch deutet einiges auf eine Schädigung des ungeborenen Kindes hin. Für die Auswirkungen auf das ungeborene Kind spielt sowohl der Grad als auch die Dauer der Exposition der Mutter eine Rolle.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß Säuglinge über die Muttermilch in Mitleidenschaft gezogen werden oder daß die Mutter nach der Entbindung deutlich empfindlicher auf Kohlenmonoxid reagiert.</p> <p>Angesichts des außerordentlichen Risikos, das mit einer hochgradigen CO-Exposition verbunden ist, gelten für alle Arbeitnehmer die gleichen Grundsätze zur Risikobeurteilung und Verhütung einer hochgradigen Exposition.</p> <p>Die Risikoabschätzung kann durch Aktiv- oder Passivrauchen und/oder Verschmutzung der umgebenden Luft erschwert werden. Wenn diese Quellen einen höheren CO-Hb-Wert als die berufsbedingte Exposition bewirken, wird der Grad des Risikos durch diese äußeren Quellen bestimmt, da die Auswirkungen auf das CO-Hb nicht additiver Art sind.</p> <p>Es ist aber gegebenenfalls eine sorgfältige Dokumentation dieser „äußeren“ Quellen erforderlich, um Haftungsprobleme und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.</p>	<p>Die wirksamste Vorbeugungsmaßnahme ist die Beseitigung der Gefahrenquelle durch Veränderungen der Verfahren oder Arbeitsmittel. Wo eine Ausschaltung des Risikos nicht praktikabel ist, sollten technische Schutzmaßnahmen in Verbindung mit guter Arbeitspraxis sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen in Betracht gezogen werden.</p> <p>Die ständige Exposition von Arbeitnehmerinnen ist zu vermeiden. Selbst eine gelegentliche CO-Exposition ist möglicherweise schädlich.</p> <p>Schwangere sollten über die Gefahren der Kohlenmonoxid-Exposition beim Rauchen unterrichtet werden.</p>	
----------------------	--	---	--

<p>Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, daß diese Agenzien vom menschlichen Organismus absorbiert werden können</p>	<p>Die Exposition Schwangerer gegenüber Blei galt lange als Auslöser von Aborten und Totgeburten, doch deutet nichts darauf hin, daß dies bei den derzeit geltenden Vorschriften für die Exposition noch zutrifft. Es gibt deutliche Anzeichen dafür, daß die Bleiexposition sowohl im Mutterleib als auch nach der Entbindung insbesondere die Entwicklung des Nervensystems und der blutbildenden Organe beeinträchtigt. Frauen, Neugeborene und Kleinkinder reagieren empfindlicher auf Blei als erwachsene Männer.</p> <p>Organisches Quecksilber geht vom Blut in die Muttermilch über und kann ein Risiko für das Kind darstellen, wenn vor und während der Schwangerschaft eine starke Exposition der Mutter bestand.</p> <p>Angabe von Grenzwerten Die Bleiexposition läßt sich nicht eindeutig aus dem Bleigehalt der Luft ableiten, da die Aufnahme auf verschiedenem Wege erfolgt. Als bester Indikator für die Exposition gilt die biologische Überwachung des Blutbleispiegels und der biologischen Auswirkungen (z.B. Zink-Protoporphyrin-Test und Delta-Aminolaevulinsäuregehalt im Blut und Harn).</p> <p>Risikobeurteilung Nach Artikel 6 der Richtlinie ist es untersagt, schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen dem Risiko einer Bleiexposition auszusetzen, wenn dadurch eine Gefährdung der Gesundheit oder Sicherheit eintreten könnte. Die Risikobeurteilung sollte auf den bisher erfaßten Blutbleiwerten der Arbeitnehmerin sowie der Arbeitsgruppe bzw. auf ähnlichen Parametern beruhen, nicht aber auf einer Überwachung der umgebenden Luft. Bewegen sich die Werte im gleichen Rahmen wie bei nicht exponierten Personen, so liegt der Schluß nahe, daß keine Gesundheitsgefährdung vorliegt. Allerdings können sich der PbB-Wert und andere biologische Indikatoren der Exposition im Zeitverlauf ohne offensichtlichen Bezug zum Bleigehalt (der Luft) verändern. Es besteht daher die Möglichkeit, daß ohne Zunahme der Exposition eine Veränderung des Überwachungsindikators eintritt. Dies könnte als Anzeichen dafür gewertet werden, daß die Gesundheit gefährdet war.</p>	<p>Zum Schutz des ungeborenen Kindes ist der Grad der Blut-Blei-Suspension bei gebärfähigen Frauen niedriger zu halten als bei anderen Arbeitnehmerinnen</p> <p>Sobald Klarheit über die Schwangerschaft besteht, werden Frauen, die aufgrund der Blei-Richtlinie einer ärztlichen Überwachung unterliegen, normalerweise von Arbeiten freigestellt, die mit einer signifikanten Bleiexposition einhergehen.</p> <p>Die europäischen Grenzwerte werden gegenwärtig überarbeitet.</p> <p>Gebärfähige Frauen sollten darüber unterrichtet werden, daß Blei nur sehr langsam aus dem Körper ausgeschieden wird. Der Arbeitgeber muß sicherstellen, daß die Bleiexposition vermindert wird. Bis dies geschehen ist, müssen die Arbeitnehmerinnen die Möglichkeit zum Arbeitsplatzwechsel haben.</p> <p>Folglich besteht die einzig vertretbare Vorgehensweise darin, schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen aus allen bleihaltigen Bereichen fernzuhalten. Besonders ratsam ist dies bei der Exposition gegenüber organischen Bleiverbindungen.</p>	<p>Richtlinie 82/605/EWG des Rates (chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit), die mit der Umsetzung der Richtlinie 98/24/EG (vor dem 5. Mai 2001) in das Recht der Mitgliedstaaten abgelöst wird</p>
--	--	---	--

<p>Die in Anhang I der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Verfahren.</p>	<p>Bei den in Anhang 1 der Richtlinie 90/394/EWG aufgeführten industriellen Verfahren, auf die auch im Anhang 1B der Richtlinie 92/85/EWG verwiesen wird, kann es zu einer Gefährdung durch Karzinogene kommen.</p> <p>Auf die karzinogene Wirkung ist besonders hinzuweisen.</p>	<p>Nach Richtlinie 90/394/EWG ist eine sorgfältige Risikoabschätzung vorzunehmen.</p> <p>Die Exposition ist zu vermeiden. Sind kollektive Lösungen zur Beurteilung und Kontrolle des Risikos nicht möglich, so sind geeignete Maßnahmen zur Unterrichtung und Schulung der Arbeitnehmer zu ergreifen.</p>	<p>Richtlinie 90/394/EWG des Rates (Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit)</p>
--	---	---	--

ARBEITSBEDINGUNGEN			
Agenzien/Arbeitsbedingungen	Art des Risikos	Ausschaltung des Risikos Beispiele für vorbeugende Maßnahmen⁶	Weitere europäische Rechtsvorschriften neben der Richtlinie 92/85/EWG
Manuelle Handhabung von Lasten	<p>Die manuelle Handhabung schwerer Lasten gilt als Gefahrenquelle für die Schwangerschaft und bringt das Risiko einer Verletzung des Kindes im Mutterleib sowie einer Frühgeburt mit sich. Das Risiko hängt vom Grad der Belastung, d.h. dem Gewicht, sowie von der Art und Häufigkeit des Hebens während der Arbeitszeit ab.</p> <p>Im Verlauf der Schwangerschaft nimmt für die schwangere Arbeitnehmerin das Risiko einer Verletzung bei der manuellen Handhabung von Lasten zu. Dies hängt mit der hormonbedingten Lockerung der Bänder und mit Körperhaltungsproblemen bei fortschreitender Schwangerschaft zusammen.</p> <p>Risiken können sich auch für Wöchnerinnen ergeben. So ist z.B. nach einer Schnittentbindung die Fähigkeit zum Heben und Handhaben von Lasten eine Zeitlang eingeschränkt.</p> <p>Bei stillenden Arbeitnehmerinnen kann es aufgrund der Vergrößerung und höheren Empfindlichkeit der Brust zu Beschwerden kommen.</p>	<p>Die vom Arbeitgeber vorzunehmenden Veränderungen hängen von den bei der Beurteilung ermittelten Risiken sowie von den betrieblichen Möglichkeiten ab. Gegebenenfalls ist eine Neugestaltung der Arbeitsaufgabe möglich, so daß sich die aus der manuellen Handhabung von Lasten ergebenden Risiken für sämtliche Arbeitnehmer einschließlich stillender und schwangerer Arbeitnehmerinnen notwendig erweisen, die spezifischen Erfordernisse der betreffenden Arbeitnehmerin zu berücksichtigen und das Ausmaß der körperlichen Belastung zu verringern bzw. ihr bei der Minderung der Risiken behilflich zu sein.</p> <p>Insbesondere wenn die Gefahr einer Wirbelsäulenverletzung beim Arbeitnehmer besteht, ist der Arbeitgeber laut Richtlinie 90/269/EWG verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu vermeiden, daß die Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen; - die Risiken der nicht vermeidbaren Arbeiten abzuschätzen und - Maßnahmen zu ergreifen, um die Risiken möglichst gering zu halten. 	Richtlinie 90/269/EWG über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten

⁶ Die hier aufgeführten Beispiele dienen lediglich zur Orientierung. Bei jedem Risiko sind auch andere vorbeugende Maßnahmen denkbar. Es obliegt dem jeweiligen Unternehmen, die der Situation am besten entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, wobei die aus den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und des betreffenden Mitgliedstaates erwachsenden Verpflichtungen einzuhalten sind.

<p>Bewegungen und Körperhaltungen</p>	<p>Art und Ausmaß des Risikos einer Verletzung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung als Folge von Bewegungen oder Körperhaltungen während und nach der Schwangerschaft hängen von mehreren Faktoren ab, darunter folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art, Dauer und Häufigkeit der Aufgaben / Bewegungen - Arbeitstempo, -intensität und -vielfalt - Arbeitszeitrhythmus und Ruhepausen - ergonomische Faktoren und allgemeine Arbeitsumgebung - Zweckmäßigkeit und Anpassungsfähigkeit der verwendeten Arbeitsmittel. <p>Die hormonalen Veränderungen bei Schwangeren und Wöchnerinnen können sich auf die Bänder auswirken und die Verletzungsgefahr erhöhen. Möglicherweise macht sich die Verletzung erst eine gewisse Zeit nach der Entbindung bemerkbar. Möglicherweise macht sich die Verletzung erst eine gewisse Zeit nach der Entbindung bemerkbar. Besondere Vorsicht ist auch bei Frauen geboten, die in den ersten drei Monaten nach der Entbindung Lasten handhaben.</p> <p>Körperhaltungsprobleme können sich in verschiedenen Stadien der Schwangerschaft und bei der Wiederaufnahme der Arbeit ergeben. Sie hängen von der individuellen Verfassung, der Arbeit und den Arbeitsbedingungen ab. Die Probleme können im Verlauf der Schwangerschaft zunehmen, insbesondere wenn die Arbeit mit unnatürlichen Bewegungen bzw. anhaltenden stehender oder sitzender Beschäftigung in einer Körperhaltung verbunden ist, bei der die Gefahr einer andauernden statischen Belastung besteht oder die Blutzirkulation beeinträchtigt wird. Dadurch wird unter Umständen die Entstehung von Krampfadern und Hämorrhoiden sowie Rückenschmerzen begünstigt.</p>	<p>Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß Schwangere, Wöchnerinnen und stillende Arbeitnehmerinnen nicht herangezogen werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur manuellen Handhabung von Lasten, wenn ein Verletzungsrisiko besteht. - zu Tätigkeiten mit unnatürlichen Bewegungen und Körperhaltungen, besonders unter beengten Verhältnissen; - Arbeiten mit Sturzgefahr - Gegebenenfalls Einsatz bzw. Anpassung der Arbeitsmittel und Hebevorrichtungen, Abänderung der Lagerdispositionen oder Umgestaltung des Arbeitsplatzes bzw. Arbeitsinhalts; - Vermeidung einer längeren Handhabung von Lasten sowie stehenden oder sitzenden Beschäftigung ohne regelmäßige Gymnastik oder Bewegung zur Stärkung des Kreislaufs. 	
---------------------------------------	---	---	--

	<p>Rückenschmerzen während der Schwangerschaft können mit langer Arbeitszeit und schlechter Körperhaltung sowie übermäßigen Bewegungen zusammenhängen. Eine Schwangere benötigt vielfach mehr Bewegungsspielraum oder muß ihre Arbeitsweise (bzw. die Art des Zusammenwirkens mit Kollegen oder des Umgangs mit Arbeitsmitteln) umstellen, da sich durch die Schwangerschaft ihr Leibesumfang und damit die Möglichkeiten zum bequemen und sicheren Bewegen, Stehen und Sitzen verändern.</p> <p>Bei der Rückkehr ins Berufsleben nach einer Entbindung mit medizinischen Komplikationen wie Schnittentbindung oder tiefer Venenthrombose können sich zusätzliche Komplikationen ergeben.</p>		
Berufsbedingte Fahrten	<p>Berufsbedingte Fahrten, darunter das Zurücklegen des Weges zur und von der Arbeit, können bei Schwangeren Probleme verursachen und mit Risiken wie Ermüdung, Erschütterungen, Streß, gleichbleibender Körperhaltung, Unwohlsein und Unfällen einhergehen. Diese Risiken können sich nachhaltig auf die Gesundheit stillender und schwangerer Arbeitnehmerinnen auswirken.</p>		
Bergbauarbeiten unter Tage	<p>In Bergwerken herrschen oft komplizierte physikalische Verhältnisse, und viele der in diesen Leitlinien aufgeführten physikalischen Agenzien sind Bestandteil des dortigen Umfelds.</p>	<p>Die Arbeitgeber sind für die Abschätzung der Risiken verantwortlich und sollten Maßnahmen entsprechend Richtlinie 92/104/EWG ergreifen.</p>	<p>Richtlinie 92/104/EWG (Schutz der Arbeitnehmer in mineralgewinnenden Betrieben)</p>

<p>Arbeit an Bildschirmgeräten</p>	<p>Auch wenn die Strahlenemissionen von Bildschirmgeräten in der Richtlinie 92/85/EWG nicht speziell aufgeführt werden, sind sich der Beratende Ausschuß und die Kommission darüber im klaren, daß die Besorgnis über diese Emissionen und ihre möglichen Auswirkungen auf schwangere Frauen weit verbreitet ist. Es spricht aber vieles dafür, daß die Befürchtungen unbegründet sind. In den nachfolgenden Empfehlungen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse zusammengefaßt:</p> <p>Die Werte für elektromagnetische Strahlungen, die vermutlich durch Bildschirmgeräte erzeugt werden, liegen deutlich unter den international empfohlenen Werten zur Begrenzung des sich aus derartigen Emissionen ergebenden gesundheitlichen Risikos, und die Strahlenschutzbehörden gehen davon aus, daß diese Werte keine signifikante Gefährdung der Gesundheit mit sich bringen. Es sind daher keine speziellen Schutzmaßnahmen erforderlich, um die Gesundheit der Arbeitnehmer vor diesen Strahlungen zu schützen.</p> <p>Berichte über ein verstärktes Auftreten von Fehlgeburten und Anomalien bei bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern, die am Bildschirm arbeiten, insbesondere aufgrund elektromagnetischer Strahlungen, haben in der Öffentlichkeit Beunruhigung hervorgerufen. Es fanden zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen statt, doch insgesamt ergaben sie keinen Zusammenhang zwischen Fehlgeburten bzw. Anomalien und der Arbeit an Bildschirmgeräten. Es werden weitere Forschungen und Überprüfungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse durchgeführt.</p> <p>Aus der Arbeit an Bildschirmgeräten können sich auch ergonomische Risiken ergeben - siehe oben.</p>	<p>Nach dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand besteht für Schwangere keine Notwendigkeit, die Arbeit an Bildschirmgeräten einzustellen. Um allerdings durch Streß und Angst verursachte Probleme zu vermeiden, sollten schwangere Arbeitnehmerinnen, die Bedenken hinsichtlich der Arbeit am Bildschirm haben, die Möglichkeit erhalten, diese Bedenken mit Personen zu erörtern, der ausreichend mit den derzeit maßgeblichen wissenschaftlichen Informationen und Beratungsangeboten vertraut sind.</p>	<p>Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Arbeit an Bildschirmgeräten</p>
------------------------------------	--	--	---

<p>Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen (einschließlich Bekleidung)</p>	<p>Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sind in der Regel nicht für Schwangere konzipiert. Die Schwangerschaft (und das Stillen) gehen mit physiologischen Veränderungen einher, die zur Folge haben, daß bestimmte Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen nicht nur unbequem sind, sondern bisweilen auch ungenügend schützen, etwa wenn sie nicht richtig sitzen oder passen und wenn die berufliche Mobilität, Geschicklichkeit bzw. Koordinationsfähigkeit der betreffenden Frau durch die Schwangerschaft oder eine noch nicht lange zurückliegende Entbindung beeinträchtigt wird.</p>	<p>Der Arbeitgeber muß eine Risikobeurteilung vornehmen, wobei die Veränderung des Risikos im weiteren Verlauf der Schwangerschaft ständig zu berücksichtigen ist.</p> <p>Das Risiko sollte möglichst durch Anpassungs- oder Ersatzmaßnahmen, z.B. durch geeignete andere Arbeitsmittel, ausgeschaltet werden, damit die Arbeit sicher und ohne gesundheitliche Gefährdung erfolgen kann. Ist dies nicht praktikabel, so gelten die Bestimmungen der Richtlinie 92/85/EG (Artikel 5). Eine Gefährdung der Sicherheit bei der Arbeit darf nicht zugelassen werden.</p>	<p>Richtlinie 89/655/EWG (Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit)</p> <p>Richtlinie 89/656/EWG (Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit)</p>
---	--	---	--

ANHANG

Gesichtspunkte der Schwangerschaft, die eine Umgestaltung der Arbeitsorganisation erforderlich machen können

Neben den in der Tabelle aufgeführten Gefährdungen wirken sich auch andere Gesichtspunkte der Schwangerschaft auf die berufliche Tätigkeit aus. Sie machen sich im Verlauf der Schwangerschaft unterschiedlich bemerkbar und sind daher ständig im Auge zu behalten. Beispielsweise verändert sich die Körperhaltung Schwangerer infolge der Vergrößerung des Leibesumfangs.

Gesichtspunkte der Schwangerschaft	Faktoren am Arbeitsplatz
Morgendlicher Brechreiz	Arbeit in der Frühschicht Geruchsbelästigung/schlechte Belüftung Fahrten/Benutzung von Verkehrsmitteln
Rückenschmerzen	Stehen/manuelle Handhabung von Lasten /Körperhaltung
Krampfadern/sonstige Kreislaufprobleme/Hämorrhoiden	Fortdauerndes Stehen/Sitzen
Ruhe und Wohlbefinden Häufiges/rasches Aufsuchen der Toilette	Regelmäßiges Essen Nähe/Verfügbarkeit von Ruhe-/Wasch-/Eß- /Trinkgelegenheiten Hygiene Schwierigkeiten beim Verlassen des Arbeitsplatzes/der Arbeitsstätte
Bequemlichkeit	
Zunehmender Leibesumfang	Gebrauch von Schutzkleidung /Arbeitsmitteln Arbeiten unter beengten Verhältnissen/mit Sturzgefahr
Geschicklichkeit, Beweglichkeit, Koordinierungsfähigkeit, Reaktionsvermögen und Reichweite sind möglicherweise wegen des zunehmenden Leibesumfangs beeinträchtigt	Anstrengende Körperhaltungen, z.B. Bücken, Strecken Manuelle Handhabung von Lasten Probleme bei der Arbeit unter sehr beengten Verhältnissen
Ermüdung/Stress	Überstunden Abend-/Nachtarbeit Arbeiten ohne Ruhepausen Sehr lange Arbeitszeiten Arbeitstempo/-intensität
Gleichgewichtssinn (auch für stillende Arbeitnehmerinnen von Belang)	Probleme bei der Arbeit auf glatten und nassen Flächen